

Satzung vom 14. November 2022

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 05.11.2007.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 05.11.2007 wird in § 43 Abs. 1 und 2 geändert. Diese erhalten folgenden Wortlaut:

§ 43 Abs. 1: Verbrauchsgebühren	Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter	2,25 €
§ 43 Abs. 2: Pauschaltarif	Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter	2,25 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung gemäß Änderungsatzung vom 08.10.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 15. November 2022



Patrick Stärk, Bürgermeister



Satzung Beurkundung
Öffentliche Bekanntmachung
auf der Homepage am 06.12.2022
Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde
Rechtsverbindlichkeit seit 01.01.2023
Mühlhausen-Ehingen, den 06.12.2022

